

Ziff. und Text der Verbote gemäß Auflagenkatalog		aktuelle Situation im vorgeschlagenen Wasserschutzgebiet
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird; vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	bisher keine
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	bisher existieren keine zu verfüllenden Erdaufschlüsse
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	es existieren diverse Versorgungsleitungen, insbesondere in der Bebauung von Altdorf
1.4	Durchführung von Bohrungen	in der Vergangenheit gab es Bohrungen für eine Reihe bestehender Grundwassermeßstellen und zur Untersuchung der Wertachdämme
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	existieren bisher nicht, auch keine Planungen bekannt
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	existieren bisher nicht. Es ist durchaus möglich, dass in der Zukunft eine Erdgasleitung verlegt wird.
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	in den bestehenden Häusern in der weiteren und auch engeren Schutzzone bestehen Öltanks für die Heizungen
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziff. 3)	kein spezieller Bedarf bekannt
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nrn. 2.2 und Nr. 2.3)	in den bestehenden Anwesen, auch in der engeren Schutzzone, gibt es die üblichen Mülltonnen.
2.5	Genehmigungsbedürftiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	bisher ist keine Anwendung, auch nicht im Rahmen medizinischer Versorgung, bekannt. Die Ansiedlung einer entsprechenden medizinischen Praxis in der Zukunft kann aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	Grundsätzlich ist Altdorf an die Abwasserkanalisation angeschlossen. Es könnte aber in der weiteren Schutzzone einzelne Anwesen geben, die noch eine Hauskläranlage nutzen.
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	existieren bisher nicht
3.3	Trockenaborte	existieren bisher nicht
3.4	Ausbringen von Abwasser	bisher nicht üblich
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	Es sind keine derartigen Anlagen bekannt. Die Existenz von Wärmepumpenanlagen kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden.
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	Nicht im Detail bekannt. Solche Anlagen sind aber nicht auszuschließen.

Ziff. und Text der Verbote gemäß Auflagenkatalog		aktuelle Situation im vorgeschlagenen Wasserschutzgebiet
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	Es bestehen die üblichen Abwasserkanäle zur Entsorgung der bestehenden Anwesen, auch in der engeren Schutzzone
3.8	Bestehende Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu betreiben	Es bestehen die üblichen Abwasserkanäle zur Entsorgung der bestehenden Anwesen, auch in der engeren Schutzzone
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	Die Straße am Bergle (Flurstück 162) durchzieht die engere Schutzzone und wird regelmäßig mit Kfz befahren. Sie hat eine Bitumendecke, ist aber nicht nach RiStWag ausgebaut. Die Straße am Bächle (Flurstück 169) ist innerhalb der engeren Schutzzone nur ein mit Kies befestigter Feldweg. Sie wird üblicherweise nur im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung der umliegenden Flächen befahren. In der weiteren Schutzzone gibt es eine Reihe innerörtlicher Straßen, die dort überwiegend an die Kanalisation angeschlossen sind.
4.2	Wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	bisher nicht üblich
4.3	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	existieren bisher nicht
4.4	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	existieren bisher nicht
4.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	existieren bisher nicht
4.6	Großveranstaltungen durchzuführen	bisher im künftigen Wasserschutzgebiet nicht üblich
4.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	existieren bisher nicht
4.8	Militärische Übungen durchzuführen	bisher im künftigen Wasserschutzgebiet noch nicht vorgekommen
4.9	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	Kleingartenanlagen gibt es bisher nicht, jedoch diverse Hausgärten in der weiteren Schutzzone und auch bei den bestehenden Häusern in der engeren Schutzzone
4.10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	bisher nicht üblich
4.11	Düngen mit Stickstoffdüngern	bisher nicht üblich
4.12	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	bisher nicht üblich
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	es existieren diverse Anwesen in der weiteren und einzelne Wohngebäude in der engeren Schutzzone
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	Das Wasserschutzgebiet berührt teilweise einen bestehenden Bebauungsplan. Derzeit sind Änderungen nicht geplant.
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern	Stallungen mit befestigten Dungstätten bestehen in der weiteren Schutzzone
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	existieren in der weiteren Schutzzone
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	existieren in der weiteren Schutzzone

Ziff. und Text der Verbote gemäß Auflagenkatalog		aktuelle Situation im vorgeschlagenen Wasserschutzgebiet
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	auf allen Wiesen in der engeren und weiteren Schutzzone üblich
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	üblich
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	nicht üblich
6.4	Ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	hat vsl. keine Bedeutung, da außerhalb der Bebauung nur Grünlandnutzung
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	im allgemeinen nicht üblich
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	wenig üblich
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	Beweidung zeitweise, auch in der engeren Schutzzone. Im übrigen nicht üblich.
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	bisher nicht bekannt
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	bisher keine Anwendung bekannt
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nicht üblich
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	existieren bisher nicht. Es gibt jedoch in der engeren und weiteren Schutzzone einen Vorflutgraben entlang des Wertachdammes, in den auch Straßenabwasser von der B12 gelangt.
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziff. 7 neu anzulegen oder zu erweitern	existieren bisher nicht
6.13	Nasskonservierung von Rundholz	bisher keine Anwendung bekannt
6.14	Umbruch von Dauergrünland	in überschaubarer Vergangenheit nicht vorgekommen. Es gibt nur Wiesen, keine Äcker.